
Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 2016**i.S. Ehegatten D. und E. (VGE II 2016 37)**

*Beginn des Rechtsmittelfristenlaufs beim Versand von Veranlagungsverfügungen (Art. 133 Abs. 1 DBG; § 158 Abs. 1 JG; § 53 Abs. 2 VVStG):
Zustellung mittels A-Post Plus*

Bei Zustellung von Veranlagungsverfügungen mittels A-Post Plus gelten diese mit deren Einlegung in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers als eröffnet. Die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger ist für die Auslösung des Fristenlaufs nicht erforderlich.

Sachverhalt (zusammengefasst)

Die Veranlagungsverfügung 2013 wurde gemäss Sendungsverfolgung mit A-Post Plus versandt und den Ehegatten D. und E. am 14. Januar 2015 via Postfach zugestellt. Mit Schreiben vom 15. Februar 2015 (Postaufgabe: 16. Februar 2015) erhoben diese Einsprache. Die Steuerverwaltung bezeichnete die Einsprache als verspätet und lud die Einsprecher zu einem Rückzug ein, worauf diese geltend machten, am 14. Januar 2015 sei lediglich eine Avisierung ins Postfach gelegt worden. Das entsprechende A-Post Plus – Schreiben sei erst am 17. Januar 2015 bei der Poststelle abgeholt worden. Erst zu diesem Zeitpunkt habe Kenntnis vom Schreiben bestanden, weswegen die Frist erst ab diesem

Datum zu laufen begonnen habe. Steuerkommission und Verwaltung für die direkte Bundessteuer traten auf die Einsprache nicht ein, was im nachfolgenden Beschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht geschützt wurde, obwohl der Beschwerdeführer eine Bestätigung beibrachte, wonach er vom 14. bis 16. Januar 2015 landesabwesend war.

Aus den Erwägungen

1.1 Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 des Steuergesetzes (StG; SRSZ 172.200) vom 9. Februar 2000 bzw. Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) vom 14. Dezember 1990 kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erheben.

1.2 Eine Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen und gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingetroffen ist oder der Schweizerischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag bzw. Ruhetag, so läuft die Frist am nächsten Werktag ab (für die kantonalen Steuern § 128 StG i.V.m. § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974 i.V.m. § 158 f. des Justizgesetzes [JG; SR 231.110] vom 18.11.2009; für die direkte Bundessteuer Art. 133 Abs. 1 DBG).

1.3 Eine Sendung gilt nach allgemeinem Rechtsgrundsatz dann als zugestellt, wenn sie auf ordentlichem Weg in den Machtbereich des

Adressaten gelangt und er somit von deren Inhalt Kenntnis nehmen kann. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht drauf an (BGE 122 III 316 Erw. 4b S. 320; Urteil BGer 9C_90/2015 vom 2.6.2015 Erw. 3.4; Urteil BGer 8C_573/2014 vom 26.11.2014 Erw. 3.1; Urteil BGer 2C_430/2009 vom 14.1.2010 Erw. 2.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Nr. 886; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Nr. 577; Plüss, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 N 79).

1.4 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist es der Behörde überlassen, auf welchem Weg sie eine Sendung zustellen (lassen) will; soweit sie sich jedoch einer Zustellform bedient, die den Nachweis der Zustellung nicht genau ermöglicht, liegt es aber an ihr zu beweisen, ob und wann die Zustellung stattgefunden hat (Urteil BGer 2C_430/2009 vom 14.1.2010 Erw. 2.4 mit zahlreichen Verweisen).

1.5 Im schwyzerischen Steuerrecht ist die Wahl der Zustellform bei der Zustellung von Veranlagungsverfügungen für kantonale Steuern beschränkt. Nach § 53 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz [VVStG; SRSZ 172.211] vom 22. Mai 2001 sind Veranlagungsverfügungen in der Regel mit A-Post zuzustellen, wobei die kantonale Steuerverwaltung die Ausnahmen, namentlich den Versand mit Zustellungsnachweis, bezeichnet. Gestützt auf § 53 Abs. 2 VVStG hat der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz die Weisung über den Versand von Veranlagungsverfügungen vom 25. Februar 2014 erlassen und (unter anderem) was folgt festgehalten:

B. Versand mit A-Post

Mit A-Post sollen Veranlagungsverfügungen grundsätzlich dann zugestellt werden, wenn die steuerpflichtige Person einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:

- Sekundäre Steuerpflicht im Kanton Schwyz
- Veranlagung nach Selbstangaben
- Veranlagung mit Korrekturen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person
- Veranlagung mit geringfügigen Korrekturen zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person

C. Versand mit Zustellungsnachweis

Als Versand mit Zustellungsnachweis gilt der Versand per Einschreiben oder per A-Post Plus. Veranlagungsverfügungen sollen, unabhängig von den oben erwähnten Kriterien, immer unter Zustellungsnachweis an jene Steuerpflichtigen eröffnet werden,

- die im Steuererklärungsverfahren oder im Laufe des Veranlagungsverfahrens unter Zustellungsnachweis gemahnt werden mussten
- die ermessensweise veranlagt werden (Nichterfüllung von Verfahrenspflichten bzw. wenn Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können)
- wo Besonderheiten im Veranlagungsverfahren dies als angezeigt erscheinen lassen

Für die Veranlagungsverfügung von Bundessteuern gilt keine besondere Vorschrift für die Wahl der Zustellform (Urteil BGer 2C_430/2009 vom 14.1.2010 Erw. 2.4 mit weiteren Verweisen).

1.6 Die Zustellform A-Post Plus zeichnet sich dadurch aus, dass sie wie die gewöhnliche A-Post am Werktag (inkl. Samstag) nach der Aufgabe beim Empfänger zugestellt wird. Im Gegensatz zur A-Post ist bei A-Post

Plus jedoch die Sendungsverfolgung via Barcode wie bei der Zustellung via Einschreiben möglich (Factsheet "A-Post Plus" der Post, abrufbar unter: <https://www.post.ch/-/media/post/gk/dokumente/a-post-plus-factsheet.pdf?la=de&vs=4>). Im Unterschied zur Zustellung via Einschreiben wiederum ist bei A-Post Plus die Entgegennahme nicht zu quittieren und eine Sendung wird, wie bei A-Post, direkt in den Briefkasten bzw. ins Postfach des Empfängers eingelegt, womit sie in dessen Machtbereich gelangt ist (Urteil BGer 2C_1126/2014 vom 20.2.2015 Erw. 2.2; Urteil BGer 2C_430/2009 vom 14.1.2010 Erw. 2.3). Für den Beginn der Frist spielt es keine Rolle, ob die Sendung dem Postfach entnommen wurde. Auch muss die Sendung nicht bei der Post abgeholt werden.

2.1 Die Veranlagungsverfügung wurde vorliegend am 13. Januar 2015 bei der Post aufgegeben und wurde am 14. Januar 2015 um 6:53 den Beschwerdeführern via Postfach zugestellt (Vi-act. 30 und 31). Die Sendung gelangte mit der direkten Einlegung ins Postfach in den Machtbereich der Beschwerdeführer, womit die Einsprachefrist zu laufen begann; die tatsächliche Kenntnisnahme ist nach der dargelegten Rechtsprechung nicht erforderlich (siehe oben Erw. 1.3). Die Frist begann mithin am 15. Januar 2015 zu laufen und endete am 13. Februar 2015 (einem Freitag).

2.2 Die Beschwerdeführer gaben ihre Einsprache bei der Post am 16. Februar 2015 auf (...). Ihre Einsprache ist damit verspätet. Die Beschwerdeführer haben ihrerseits zwar anlässlich des Schreibens vom 29. Juni 2015 (...) gegenüber der Steuerverwaltung geltend gemacht, dass sie die Veranlagungsverfügung erst am Samstag, dem 17. Januar 2015 bei der Poststelle in Goldau (gegen Unterschrift) abgeholt hätten.

Diese Äusserung erweist sich mit Blick auf die Erläuterungen der Schweizerischen Post und des Bundesgerichts (siehe oben Erw. 1.6) als unglaubwürdig, da A-Post Plus-Sendungen nicht zur Poststelle retourniert werden, sollte die Sendung nicht direkt dem Empfänger (oder einem Vertreter) zugestellt werden können. Die Äusserung wird auch von der Sendungsverfolgung der Veranlagungsverfügung nicht gestützt, da, wenn eine A-Post Plus-Sendung direkt an den Empfänger zu avisieren wäre und nicht bloss in den Briefkasten bzw. das Postfach einzulegen wäre, die Abholung am Postschalter wie bei einem Einschreiben in der Sendungsverfolgung vermerkt worden wäre (...). Bezüglich des Fristbeginns können die Beschwerdeführer auch aus der Bestätigung der ... (...) nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die tatsächliche Kenntnis der Veranlagungsverfügung für den Fristbeginn nicht relevant ist.

2.3 Es ist der Vorinstanz somit beizupflichten, dass die Einsprache der Beschwerdeführer mit der Postaufgabe am 16. Februar 2015 verspätet war.

2.4 Da die Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren kein Fristwiederherstellungsgesuch bzw. keinerlei Gründe angegeben haben, inwiefern auf die verspätete Einsprache einzutreten wäre, erübrigt sich eine entsprechende Prüfung (vgl. § 151 Abs. 4 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG).